

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BGB § 312

Rechtssatz: Unter § 312 Abs. 1 BGB fällt auch die zu Lebzeiten eines Dritten getroffene Vereinbarung, durch die ein Vertragsteil gegenüber dem anderen die Verpflichtung übernimmt, an diesen in Natur oder dem Werte nach einen Bruchteil des Vermögenszuwachses abzuführen, der sich für ihn aus der Beerbung des Dritten oder daraus ergeben wird, daß er aus dessen Nachlaß den Pflichtteil erhält.

Aktenzeichen: IV ZR 274/57

Urt. des BGH v. 5. Februar 1958

OLG Celle

IV ZR 274/57

Verkündet: am 5. Februar 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Baronin Ilyana von T[REDACTED]-B[REDACTED] geb. K[REDACTED] in E[REDACTED],
Gut Bo[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], Ka[REDACTED] -

gegen

den Baron Dr. Stephan von T[REDACTED]-Bo[REDACTED] in H[REDACTED] auf Cuba,
vertreten durch seine Generalbevollmächtigte, Fräulein Alwine
S[REDACTED] in Ha[REDACTED], Ho[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED], Ka[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 29. Januar 1958 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Ascher, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und
Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
17. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben am 24. Mai 1932 in Budapest die Ehe geschlossen. Sie waren zu dieser Zeit ungarische Staatsangehörige, später haben sie sich als staatenlos bezeichnet. Die Klägerin hat im Verlaufe des vorliegenden Rechtsstreits vorgetragen, sie besitze jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Juni 1945 trennten sich die damals in der britischen Besatzungszone von Deutschland lebenden Parteien. Im August 1946 erhob der Ehemann, der jetzige Beklagte, Klage auf Ehescheidung. Gleichzeitig schwebte zwischen den Parteien ein anderer Rechtsstreit, in dem der Beklagte des jetzigen Rechtsstreits die Verurteilung der Ehefrau, der jetzigen Klägerin, zur Herausgabe von Schmuckstücken begehrte.

Unter dem 16. August 1946 schlossen die Parteien einen notariellen Vertrag, in dem sie u. a. folgendes vereinbarten:

.....

B.

Zum Zwecke der Beilegung des Prozesses über die Herausgabe des Schmuckes und zur Regelung der Folgen der Scheidung der Ehe - die beklagte Ehefrau wird Widerklage erheben - wird zwischen uns folgende Vereinbarung getroffen, die rechtswirksam werden soll, sobald die Ehe rechtskräftig geschieden ist,

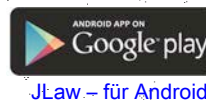
- ...
- I. Der Ehemann erkennt an, daß er der Ehefrau nach Maßgabe gesetzlichen Bestimmungen unterhaltspflichtig ist. Diese Unterhaltspflicht soll aber bei Eingehung einer neuen Ehe durch die Ehefrau nicht erlöschen.
 - II. Im einzelnen gilt für die Regelung der Unterhaltsverpflichtung und für die Auseinandersetzung unter den Eheleuten was folgt:

§ 1

- a) Der Ehemann verpflichtet sich, den ihm gehörenden, ... Grundbesitz "Borntal" nebst den darauf stehenden Gebäuden, Einrichtungen, Bäumen, Pflanzen und dem gesamten landwirtschaftlichen und häuslichen Inventar an die Ehefrau zu Eigentum zu übertragen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

§ 2

- a) Der Ehemann zahlt an die Ehefrau unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils steuerfrei 30 000 RM Damit sind die Unterhaltsansprüche der Ehefrau für drei Jahre nach der Scheidung abgegolten.
- b) Nach Ablauf dieser drei Jahre wird die Höhe des von dem Ehemann zu gewährenden Unterhalts den dann bestehenden Lebensverhältnissen der Vertragschließenden gemäß neu geregelt.

§ 3

Bei dem Rotterdamsch Trustees Kantor in Rotterdam, wird für den Ehemann ein Konto geführt, auf dem zu seinen Gunsten ein in New York ruhendes Dollarguthaben steht. Der Ehemann verpflichtet sich, von diesem Guthaben der Ehefrau dreißig vom Hundert, höchstens aber 30 000,-- . . Dollar abzutreten. ...

§ 4

Der Ehemann gewährt für den Fall des Ablebens seines Vaters, des Barons Dr. Heinrich von T [REDACTED]-B [REDACTED], von dem ihm im Erbwege zufallenden Vermögenszuwachs zehn vom Hundert, berechnet von dem Nettozuwachs und zahlbar in der Art zu der Zeit, in der der Ehemann selbst über das ihm jeweils zufallende Vermögen frei verfügen kann.

§ 5

Die Ehefrau behält die Schmuckgegenstände, deren Herausgabe der Ehemann beansprucht hat, mit Ausnahme
des großen Brillantarmbandes,
des Brillantgehänges mit großem Stein
und des losen Brillanten
die ihm herausgegeben werden.

.....

Nach dem Vertragsabschluß, aber noch am 16. August 1946 fand in dem Scheidungsprozeß eine mündliche Verhandlung statt, in der der Ehemann keinen Antrag stellte und die Ehefrau auf Grund der von ihr erhobenen Widerklage die Scheidung

aus dem Verschulden des Ehemannes begehrte. Dementsprechend erkannte das Landgericht an demselben Tage, und die Parteien verzichteten sogleich auf Rechtsmittel. Auch der Herausgabeprozess erledigte sich.

Im Jahre 1947 starb der Vater des Beklagten. Er hatte den Beklagten auf den Pflichtteil gesetzt.

Die Klägerin hat behauptet, der Pflichtteil, den der Beklagte aus dem Nachlaß seines Vaters erhalte, habe einen Wert von 20 Millionen DM, jedenfalls von mehr als 2 Millionen DM. In § 4 des Vertrages vom 16. August 1946 habe sich der Beklagte zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 10 % des Wertes des ihm im Erbwege zufallenden Vermögenszuwachses verpflichtet.

Weiter hat die Klägerin vorgetragen:

Wenn in § 4 des Vertrages eine von dem Beklagten zu erbringende Leistung in Natur versprochen und eine solche Vereinbarung, wie der Beklagte geltend mache, nichtig sei, so müsse der Inhalt der Vertragsbestimmung in ein Zahlungsverprechen umgedeutet werden. Die Parteien würden nämlich bei Kenntnis der Nichtigkeit die Zahlung einer Geldsumme in einer rechtlich unbedenklichen Form vereinbart haben. Der Beklagte habe seinerzeit die Scheidung dringend gewünscht, um seine jetzige Ehefrau heiraten zu können. Er habe gewußt, daß eine baldige Scheidung nur bei finanziellem Entgegenkommen zu erreichen gewesen sei, und deshalb habe er sich sofort bereit erklärt, ihr, der Klägerin, die geforderte Abfindung für die Aufgabe ihres Mitgenusses an seinem damaligen und zukünftigen Millionenvermögen zu versprechen. Der Beklagte sei bereits im August 1946 in der Lage gewesen, die in § 4 des Vertrages versprochene Zahlung aus seinem zu

dieser Zeit vorhandenen eigenen Vermögen zu leisten. Es verstoße ferner gegen Treu und Glauben, wenn der Beklagte, der nur gegen das in § 4 des Vertrages niedergelegte Versprechen das außerordentliche Entgegenkommen der Klägerin habe erlangen können, sich nunmehr auf die Nichtigkeit der Vertragsbestimmung berufe, zumal da er selbst seit vielen Jahren ein außergewöhnlich luxuriöses Leben führe und die ihm auf Grund des Vertrages überlassenen Schmuckstücke und sonstigen Gegenstände im Werte von mehr als 200 000 DM behalten wolle; außerdem habe der Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED], einer seiner damaligen Vertreter, schon bei der Vorbereitung des Vertragsabschlusses daran gedacht, daß § 4 des Vertrages möglicherweise nichtig sei.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 200 000 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat geltend gemacht, er habe nicht die Zahlung eines Geldbetrages, sondern die Übertragung eines Bruchteils seiner zukünftigen Erbschaft versprochen. Die in § 4 des Vertrages getroffene Vereinbarung sei nach § 312 BGB nichtig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der letzten vor dem Berufungsgericht stattfindenden mündlichen Verhandlung, aber vor der Verkündung des angefochtenen Urteils hat der Beklagte dem Oberlandesgericht ein für den vorliegenden Prozeß erstattetes Rechtsgutachten des Prof. Dr. Coing vorgelegt mit der Bitte, das Gutachten bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Klägerin, der das Gutachten mitgeteilt worden ist, hat erwidert, dieses Gutachten könne aus prozessualen Gründen nicht verwertet werden; sie werde deshalb keine Stellung mehr dazu nehmen, notfalls sei die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. In dem Tatbestand des angefochtenen Urteils wird u. a. ausdrücklich "wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien auf die im zweiten Rechtszuge bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen" Bezug genommen.

Die Revision glaubt, aus einem Vergleich der Gründe des angefochtenen Urteils mit dem Gutachten schließen zu können, daß das Berufungsgericht sich gewissen Ausführungen des Gutachters angeschlossen und demnach das Gutachten verwertet habe. Sie bringt vor, unter diesen Umständen habe der Klägerin durch die Wiedereröffnung der Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen; dadurch, daß das nicht geschehen sei, sei die Klägerin beschwert.

Die Rüge ist unbegründet.

Es steht nicht fest, daß der Berufungsrichter das von Prof. Coing erstattete Rechtsgutachten bei seiner Entscheidung verwendet hat. Daraus, daß sowohl in dem Gutachten wie in dem angefochtenen Urteil ausgeführt wird, der Ausdruck "zahlbar"

in § 4 des Vertrages vom 16. August 1946 müsse in "fällig" umgedeutet werden, sind jedenfalls zwingende Schlüsse in dieser Richtung nicht zu ziehen. Aber auch wenn der Berufungsrichter bei seiner Entscheidung die in dem Gutachten niedergelegten rechtlichen Erwägungen berücksichtigt haben und ihnen ganz oder zu einem Teil beigetreten sein sollte, würde das nicht zu beanstanden sein. Ein Schriftstück, dessen Inhalt sich auf eine objektiv oder vom Standpunkt einer Partei aus durchgeführte Untersuchung darüber beschränkt, ob das den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Klagebegehren auf Grund des von den Parteien vorgetragenen und erwiesenen Sachverhalts rechtlich begründet ist, darf bei der Entscheidung auch dann, wenn es nachträglich von einer Partei eingereicht worden ist, verwertet werden, da der Richter sich auf jede mögliche Weise die für seine Entscheidung nötige Rechtserkenntnis verschaffen kann (Erdsiek NJW 1955, 939). Andernfalls würde sich die unhaltbare, auch psychologisch von dem Richter gar nicht zu meisternde Lage ergeben, daß er nach der Lektüre des Gutachtens, die ihm nicht verboten sein kann und aus der er vielleicht eine Bereicherung seiner Rechtskenntnis gewonnen hat, diese von ihm gewonnene bessere Rechtseinsicht bei der Entscheidung nicht anwenden dürfte. Es entspricht auch nicht dem Sinn des im Zivilprozeß geltenden Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, schon dann, wenn eine Partei nachträglich ausschließlich Rechtsausführungen macht oder ein Rechtsgutachten vorlegt, der anderen Partei Gelegenheit zu geben, dazu in einer neuen mündlichen Verhandlung Stellung zu nehmen. So hat auch das Bundesverfassungsgericht, freilich in anderem Zusammenhang, ausgesprochen, Art. 103 GG gebe dem Beteiligten grundsätzlich nur ein Recht darauf, daß er Gelegenheit erhalte, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vor dem Erlass der Entscheidung zu äußern (BVerfG NJW 1953, 177, 178; vgl. auch BVerfG NJW 1957, 17 sowie das Urteil des erkennenden Senats LM SchutzVO i.d.F. vom 4. Dezember 1943 Nr. 4). Dem Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung,

den die Gegenpartei mit Rücksicht auf ein solches Gutachten stellt, braucht nicht stattgegeben zu werden. Wenn auch mit Recht gefordert wird, daß dem Mißbrauch des Einreichens von Schriftsätzen nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung, soweit sie nicht nach § 272 a ZPO zulässig sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten entgegengetreten wird (Schumann JW 1933, 814, Buchholz NJW 1955, 535), so läßt sich doch eine Rechtsrüge nicht auf die Berücksichtigung eines nachträglich eingereichten Schriftsatzes, der nur Rechtsausführungen enthält, stützen.

Das hier in Rede stehende Gutachten geht zwar über die Erörterung allgemeiner Rechtsfragen hinaus, da es sich auch mit der Auslegung des § 4 des Vertrages vom 16. August 1946 befaßt. Doch auch dabei handelt es sich nicht um einen neuen Tatsachenvortrag, sondern um eine Darlegung darüber, welcher Inhalt der genannten nicht eindeutigen Vertragsbestimmung beizulegen sei. Auch derartige nachträgliche Ausführungen, die allein eine Würdigung des dem Gericht und den Parteien bekannten Sachverhalts enthalten und bei denen der Gutachter auf seine allgemeinen Kenntnisse rechtlicher Zusammenhänge zurückgreift, halten sich im Rahmen eines Rechtsgutachtens in dem obenbezeichneten Sinne und dürfen berücksichtigt werden. Es kommt hinzu, daß der Beklagte schon vor dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung Auffassungen über die Auslegung der Vertragsbestimmung vertreten hat, die im wesentlichen mit derjenigen des Gutachters übereinstimmen.

II. Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung über die hier maßgebenden sachlich-rechtlichen Fragen deutsches Recht zu Grunde gelegt. Das ist im Ergebnis zutreffend.

Nach der herrschenden Meinung gelten im deutschen internationalen Privatrecht die Vorschriften des Art. 17 Abs. 1, 3 EGBGB auch für die Nebenwirkungen der Scheidung, so daß

diese sich also regelmäßig nach den Gesetzen des Staates bestimmen, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage angehört hat (BayObLGZ 1953, 102, 105; Staudinger-Raape BGB 9. Aufl. Art. 17 EG Anm. J I; Raape Intern. Privatrecht 4. Aufl. § 30 C; unentschieden RG Warn 1920 Nr. 116). Die Gültigkeit eines vor der Scheidung geschlossenen Vertrages über deren Rechtsfolgen soll sich nach der Ansicht von Staudinger-Raape Art. 17 EG Anm. J III 4 und Raape § 30 C ebenfalls nach dem in Art. 17 aaO bezeichneten Recht richten. Danach würden hier die Gültigkeit des Vertrages vom 16. August 1946 und die sonst mit dem Vertrag zusammenhängenden Rechtsfragen nach dem damaligen Heimatrecht des Beklagten zu beurteilen sein.

Aber auch wenn das grundsätzlich anzuerkennen sein mag, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Parteien sich wegen der durch den Vertrag zwischen ihnen begründeten schuldrechtlichen Beziehungen einer anderen als der nach Art. 17 aaO maßgebenden Rechtsordnung unterstellen, es sei denn, daß dem zwingende Normen des nach Art. 17 EGBGB zur Anwendung kommenden Rechts entgegenstehen.

Nach den ganzen Umständen, wie sie sich aus dem angefochtenen Urteil, das darüber keine Ausführungen enthält, ergeben, kann es indessen nicht zweifelhaft sein, daß die Parteien, die zur Zeit des Vertragsschlusses in Deutschland lebten, sich für den Vertrag vom 16. August 1946 dem deutschen Recht unterwerfen wollten. Es kommt hinzu, daß sie damals im Ehescheidungsprozeß angegeben haben, sie seien staatenlos. Falls das für den Beklagten zuträfe, würde übrigens auch nach Art. 17, 29 EGBGB deutsches Recht anzuwenden sein. Aber selbst wenn das Heimatrecht des Beklagten noch das ungarische Recht gewesen sein sollte, so ist nichts dafür dargetan, daß dieses Recht einschließlich seiner Kollisionsnormen die Anwendung des deutschen Rechts auf die durch den Vertrag begründeten schuldrechtlichen Beziehungen der Parteien verbieten oder etwa den Vertrag schlechthin als ungültig bezeichnen würde.

Die Prüfung des Klagebegehrens nach Maßgabe des deutschen Rechts begegnet deshalb keinen Bedenken.

III. 1) Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß nach dem ungarischen Recht, das nach seiner Auffassung das Erbstatut für den Vater des Beklagten sein soll, der Pflichtteil des Beklagten in einer Beteiligung an dem Nachlaß selbst, nicht wie nach deutschem Recht in einem Zahlungsanspruch bestehe, und daß der Beklagte, seitdem die alliierte Beschlagnahme über das Vermögen des Erblassers aufgehoben sei, über die ihm zugefallenen Vermögensstücke frei verfügen könne. Die Bestimmung des § 4 des Vertrages vom 16. August 1946, auf die die Klägerin ihr Klagebegehren stützt, sei, so führt das Berufungsgericht weiter aus, dahin auszulegen, daß der Beklagte nicht eine Zahlung in Geld in Höhe von 10 % des ihm aus dem Nachlaß des Vaters zugefallenen Vermögenswertes, sondern die Übertragung eines entsprechenden Anteils der aus dem Nachlaß des Vaters kommenden Vermögensstücke in Natur versprochen habe. Damit aber habe sich der Beklagte verpflichtet, der Klägerin einen Bruchteil des ihm künftig aus dem Nachlaß seines Vaters zufallenden Erbteils oder Pflichtteils zuzuwenden, und eine solche Vereinbarung sei nach § 312 Abs. 1 BGB nichtig.

Die Annahme, daß nach dem im Zeitpunkt des Erbfalls geltenden ungarischen Recht der Pflichtteilsberechtigte einen Anteil am Nachlaß selbst habe, ist im Revisionsrechtszug nicht nachzuprüfen (§ 549 Abs. 1 ZPO). Anders ist es mit der Frage, ob es richtig ist, daß der Erbfall und die Pflichtteilsberechtigung sich nach ungarischem Recht beurteilt, oder ob dafür das deutsche oder ein anderes ausländisches Recht maßgebend ist. Es kommt darauf jedoch nicht an, denn das Ergebnis des vorliegenden Rechtsstreits würde selbst dann kein anderes sein, wenn der Beklagte als Pflichtteilsberechtigter nur entsprechend dem deutschen Recht einen Zahlungs-

anspruch hätte, wie aus den folgenden Darlegungen hervorgeht.

2) Die Revision wendet sich gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 4 des Vertrages vom 16. August 1946 gegeben hat. Sie meint, dieser Vertragsbestimmung könne nur entnommen werden, daß der Beklagte zu einer Geldzahlung an die Klägerin verpflichtet sei. Es kann dahinstehen, ob die Angriffe der Revision begründet sind. Auch wenn die Auffassung des Berufungsgerichts richtig ist, der Vereinbarung komme die Bedeutung zu, daß der Beklagte jeweils den zehnten Teil der ihm aus dem Nachlaß seines Vaters zufallenden Vermögensstücke an die Klägerin zu übertragen habe, kann darin nicht, wie das Berufungsgericht meint, die Verpflichtung zur Zuwendung eines Bruchteils des Erbteils oder des Pflichtteils an die Klägerin gesehen werden. Daß der Beklagte nicht der Alleinerbe seines Vaters sein würde, war offenbar schon zur Zeit des Abschlusses des Vertrages vom 16. August 1946 zu erwarten. Wurde aber von vornherein angenommen, daß er einer von mehreren Miterben sein würde, so sollte er nach der Auslegung, die das Berufungsgericht der Vertragsbestimmung gegeben hat, die Klägerin nicht an dieser Erbengemeinschaft beteiligen, soweit das nach dem maßgebenden ausländischen Recht überhaupt möglich sein würde, vielmehr sollte er ihr die Zuwendungen jeweils von demjenigen machen, was ihm nach der Auseinandersetzung aus dem Nachlaß zufallen und zu seiner freien Verfügung gelangen würde. Wenn er der Klägerin von den Nachlaßgegenständen, die er auf diese Weise erhalten hatte, den zehnten Teil abzugeben hatte, so war das keine Verpflichtung zur Übertragung eines Bruchteils seines Erbteils oder Pflichtteils mehr.

Zu entscheiden ist, ob § 312 Abs. 1 BGB auch dann eingreift, wenn ein Vertrag über den Vermögenszuwachs geschlossen ist, den der Erbfall für der Erben oder Pflichtteilsbe-

rechtigten mit sich bringen wird. Dabei kann es nicht von Bedeutung sein, ob der Beklagte seinerzeit als voraussichtlicher Erbe oder Pflichtteilsberechtigter der Klägerin einen Anspruch auf den zehnten Teil der Gegenstände, die er bei der Erbauseinandersetzung erhalten würde, einräumte, oder ob er mit ihr vereinbarte, daß sie einen Anspruch auf Zahlung in Geld in Höhe des Wertes des zehnten Teiles dieser Gegenstände erhalten sollte, oder ob der Beklagte selbst nur einen Pflichtteilsanspruch auf eine Geldzahlung zu erwarten hatte und 10 % des Betrages, den er in Erfüllung dieses Anspruchs erhalten würde, an die Klägerin abzuführen hätte. Denn jedenfalls sollte die Klägerin, wie nach dem Wortlaut der Vertragsbestimmung nicht in Zweifel gezogen werden kann, entweder unmittelbar oder dem wirtschaftlichen Werte nach an dem Vermögenszuwachs beteiligt werden, der dem Beklagten aus dem Nachlaß seines Vaters zufließen würde. Es geht darum, ob eine mit einer derartigen Zwecksetzung verbundene, auf die Beerbung eines noch lebenden Dritten abstellende Vereinbarung nichtig ist.

Das ist zu bejahen. Das Gesetz mißbilligt Verträge über den Nachlaß, den Erbteil oder den Pflichtteil eines noch lebenden Dritten aus sittlichen und volkswirtschaftlichen Gründen. Es geht davon aus, daß der Abschluß derartiger Geschäfte über das Vermögen eines Lebenden, die in der Erwartung seines Todes geschlossen werden, sittlich verwerflich ist und in den meisten Fällen nur zu leichtsinniger Vermögensverschleuderung) und zur Ausbeutung solchen Leichtsinns führt (Motive zu § 349 I BGB Hugdan 100, 101). Diese Gesichtspunkte treffen ebenso auf eine Vereinbarung von der Art, wie sie hier vorliegt, zu. Wäre eine solche Vereinbarung erlaubt, so wäre damit ein einfacher Weg eröffnet, das Verbot des § 312 Abs. 1 BGB zu umgehen. Auch die Übernahme der Verpflichtung, den aus dem Nachlaß eines anderen erlangten Vermögenszuwachs ganz oder zu einem Bruchteil in

Natur oder dem Werte nach an den Vertragsgegner abzuführen, fällt deshalb unter dieses Verbot, sofern die Abrede bei Lebzeiten des zu Beerbenden getroffen ist.

Diese Erwägungen greifen nicht Platz, wenn eine Vertragspartei dem Vertragsgegner die Zuwendung einzelner bestimmter Vermögensgegenstände verspricht, die sie aus dem Nachlaß zu erwarten hat (RG LZ 1924, 587; OGHZ 2, 114, 118). Dasselbe gilt in dem Fall, wie er der Entscheidung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 10. Januar 1951 (II ZR 18/50, in den hier in Betracht kommenden Teilen nicht veröffentlicht) zugrunde gelegen hat. Dort hatte sich ein Mann gegenüber seiner Schwester in einem vor dem Tode des Vaters abgeschlossenen privatschriftlichen Vertrag verpflichtet, ihr nach dem Tode des Vaters eine feste Monatsrente von 200,-- RM zu zahlen, sofern u.a. von seiten des Vaters "die ererbten Kapitalien zu gleichen Teilen vermacht" würden. Die Vorschrift des § 312 Abs. 1 BGB war hier schon deshalb unanwendbar, weil eine feste Rente versprochen wurde.

3) Die Revision meint, § 4 des Vertrages vom 16. August 1946 sei gültig, weil die Bestimmung im Rahmen eines vor dem Erlaß des Scheidungsurteils getroffenen Abkommens über die Unterhaltspflicht vereinbart worden sei. Die von dem Beklagten in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen seien Gegenleistungen für das Entgegenkommen der Klägerin zwecks schneller und reibungsloser Durchführung des Scheidungsprozesses, und eine solche Vereinbarung sei nach § 72 EheG zulässig. Der Vertrag habe also die Auseinandersetzung zur Vorbereitung der Scheidung bezweckt und enthalte nicht den spekulativen Einschlag eines Geschäfts zwischen dem voraussichtlichen Erben und einem Fremden, der solchen Verträgen das Zeichen der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit aufdrücke. Da die Vor-

schrift des § 312 Abs. 1 BGB nur eine besondere Ausgestaltung des Grundsatzes des § 138 BGB sei, müsse ihre Anwendung entfallen, wenn der Vertragsschluß dem legitimen Zweck des § 72 EheG. diene und deshalb die künftige Leistungsfähigkeit des Verpflichteten als Bemessungsgrundlage für einen Teil der Verpflichtungen einführe. Das Abkommen habe sich nur auf ein Zehntel des zu erwartenden Erbanfalls erstreckt; deshalb sei dem künftigen Erben keine Gefahr daraus erwachsen, daß er ohne Kenntnis des zu erwartenden Erbes Verpflichtungen darüber eingegangen sei. Im übrigen sei die Klägerin, die damals noch die Schwiegertochter des Erblassers gewesen sei, keine Fremde in diesem Sinne. Die durch den Vertrag vorbereitete oder ermöglichte Scheidung habe ihr die Aussicht nehmen müssen, als Ehefrau des Beklagten später in den Genuß des Nachlaßvermögens zu gelangen, und sie habe ihr vor allem den Pflichtteilsanspruch nach dem Beklagten genommen, der sich durch den erwarteten Vermögenszuwachs infolge der Beerbung des Vaters des Beklagten wesentlich habe erhöhen müssen. Solche Beziehungen der Beteiligten erforderten die entsprechende Anwendung des § 312 Abs. 2 BGB. Die dort vorgeschriebene Form sei gewahrt.

Diese Erwägungen gehen fehl. Es kommt für die Anwendbarkeit des § 312 Abs. 1 BGB nicht darauf an, aus welchem Rechtsgrunde die Verpflichtung übernommen wird, die sich auf den Nachlaß, Erbteil oder Pflichtteil eines noch lebenden Dritten in dem oben dargelegten Sinne bezieht. Auch wenn gegen die Gültigkeit des Vertrages vom 16. August 1946 im übrigen keine rechtlichen Bedenken bestehen und er im Ganzen nach seiner Ziel- und Zwecksetzung von der Rechtsordnung nicht mißbilligt wird, bleibt die im Rahmen dieses Vertrages getroffene Einzelabrede, um die es hier geht, durch das Gesetz verboten. Es ist nicht zulässig, für den einzelnen Fall zu prüfen, ob etwa nach seinen besonderen Umständen von

einer Unsittlichkeit dieser Einzelabrede nicht gesprochen werden könne und § 312 Abs. 1 BGB aus diesem Grunde unanwendbar sei. Wäre dies statthaft, dann würde die Vorschrift gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 138 Abs. 1 BGB nahezu überflüssig und nur noch dahin zu verstehen sein, daß die Unsittlichkeit eines Geschäfts der in § 312 Abs. 1 BGB bezeichneten Art widerlegbar vermutet werde. Eine derartige Einengung des Anwendungsbereichs der Vorschrift widerspricht der Bedeutung, die sich aus ihrer Entstehungsgeschichte ergibt. Die Anwendung des § 312 Abs. 1 BGB wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Bruchteil der Beteiligung nicht mehr als ein Zehntel beträgt.

Die von der Revision befürwortete entsprechende Anwendung des § 312 Abs. 2 BGB ist ebenfalls nicht möglich. Diese Vorschrift ist eng auszulegen (Urteil des Senats LM BGB § 312 Nr. 1).

4) Eine Umdeutung der in § 4 des Vertrages getroffenen Vereinbarung in ein gültiges Rechtsgeschäft gemäß § 140 BGB kommt nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht in Betracht. Zu denken wäre daran, so heißt es in dem angefochtenen Urteil, daß die Parteien eine Zahlung des Beklagten an die Klägerin aus seinem eigenen, schon zur Zeit des Vertragsschlusses vorhandenen oder später unabhängig von dem Nachlaß seines Vaters erworbenen Vermögen gewollt haben könnten. Aber auch eine solche Verpflichtung würde, wie in dem Berufungsurteil weiter ausgeführt wird, dadurch gekennzeichnet sein, daß der Umfang der Zahlungsverpflichtung des Beklagten von dem Nachlaß seines bei Vertragsschluß noch lebenden Vaters abhängig gemacht und die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung gleichfalls in Abhängigkeit von dem Tode des Vaters gebracht wäre. Beide Umstände seien gerade entscheidend für die Anwendung des § 312 Abs. 1 BGB. Diese Vorschrift müsse auch auf Verträge angewendet werden,

in denen sich ein Teil zu Leistungen aus seinem eigenen, unabhängig von einem künftigen Erbfall vorhandenen Vermögen verpflichtet habe, Umfang und Fälligkeit der Verpflichtung aber von dem künftigen Erbfall und dem Ausmaß des künftigen Erbteils oder Pflichtteils abhängig gemacht seien. Es sei kein entscheidender Unterschied zwischen einem derartigen Vertrag und einem solchen, der sich unmittelbar auf den Nachlaß eines noch lebenden Dritten beziehe.

Demgegenüber führt die Revision aus, die bei dem Abschluß des Vertrages vom 16. August 1946 mitwirkenden Rechtsanwälte hätten sich nicht an einem nichtigen Rechtsgeschäft beteiligen wollen. Die Vertragsschließenden hätten also bei Kenntnis drohender Nichtigkeit den Anspruch auf den Nettoerlös klar herausgestellt. Dann habe aber der § 4 des Vertrages in einem seinem Bestande günstigen Sinne ausgelegt werden müssen. Unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Parteien habe die Bestimmung als Vereinbarung über die Verpflichtung zur Zahlung einer Quote des Nettovermögenszuwachses aufrechterhalten werden müssen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die Bedeutung des § 140 BGB sich nicht auf die Fälle, in denen das ursprünglich gewollte Geschäft aus formellen Gründen nichtig sei, beschränke. Diese Vorschrift trage dem Parteiwillen, soweit er mit dem Gesetz in Einklang stehe, trotz seiner Verbindung zu einem Rechtsgeschäft mit gesetzwidrigem Willen Rechnung. Die Klägerin habe unter Beweis gestellt, daß der Beklagte zur Zeit des Vertragsschlusses in der Lage gewesen sei, die nach dem Vertrage geschuldeten Leistungen aus seinem damaligen Vermögen zu erbringen; diese Beweise seien zu Unrecht nicht erhoben worden.

Auch diese Einwendungen der Revision greifen nicht durch.

Wie bereits dargelegt ist, fällt das Versprechen, einen anderen an der Beerbung eines noch lebenden Dritten in der Weise teilnehmen zu lassen, daß ihm eine Geldzahlung in Höhe

eines Bruchteils des Wertes des sich ergebenden Vermögenszuwachses zugesagt wird, unter § 312 Abs. 1 BGB. Nun ist es zwar richtig, daß gegebenenfalls auch die Umdeutung eines nach § 134 BGB nichtigen Geschäfts in ein erlaubtes gemäß § 140 BGB möglich ist (RGZ 125, 209, 212; RG SeuffArch 80 Nr. 110); nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts soll auch die Umdeutung einer nach § 311 BGB nichtigen Verpflichtung zur Vermögensübertragung in eine solche zur Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände, selbst wenn diese das ganze Vermögen darstellen, möglich sein (RGZ 76, 1, 3; 82, 273, 277). Aber hier kann eine solche Umdeutung nicht erfolgen. Wenn man den § 4 des Vertrages vom 16. August 1946 dahin umdeuten wollte, daß eine Zahlung aus dem eigenen schon vorhandenen oder anderweitig erworbenen Vermögen des Beklagten versprochen werde und der Vermögenszuwachs aus dem Nachlaß nur den Umfang und die Fälligkeit bestimme, so steht dem schon das Bedenken entgegen, daß damit der Bestimmung ein Sinn gegeben würde, der ihrem insoweit eindeutigen Wortlaut widerspricht. Die Umdeutung setzt voraus, daß das nichtige Rechtsgeschäft die Bestandteile des Geschäfts, in das die Umdeutung erfolgt, in sich schließt; sie darf nicht dazu führen, daß an die Stelle des nichtigen Geschäfts ein solches gesetzt wird, das über den Erfolg des ursprünglich gewollten Geschäfts hinausgeht (RGZ 19, 269, 275). Vor allem aber verbietet sich diese Umdeutung deshalb, weil auch eine Vereinbarung mit dem Inhalt, wie sie ihn nach der Umdeutung haben soll, von dem Verbot des § 312 Abs. 1 BGB ergriffen würde. Denn auch so besagt die Vertragsbestimmung im Ergebnis nichts anderes, als daß der durch die Beerbung erlangte Vermögenszuwachs seinem Werte nach durch eine Geldzahlung zu einem Bruchteil der Klägerin zukommen soll, und eine derartige Vereinbarung würde wiederum nur auf eine Umgehung des § 312 Abs. 1 BGB hinauslaufen, und zwar auf eine solche, gegen die die gleichen sittlichen und wirtschaftlichen Bedenken bestehen wie gegen die unmittelbar unter diese Vorschrift fallenden Rechtsgeschäfte. Das wird

in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt. Es brauchte deshalb kein Beweis darüber erhoben zu werden, ob der Beklagte die in § 4 des Vertrages vom 16. August 1946 übernommene Verpflichtung bereits zur Zeit des Vertragsschlusses durch eine entsprechende Geldzahlung nach seiner wirtschaftlichen Lage hätte erfüllen können.

5) Die Revision bringt weiter vor, der eingeklagte Anspruch sei darauf zu gründen, daß der Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED], der auf der Seite des Beklagten bei der Vorbereitung des Vertrages vom 16. August 1946 mitgewirkt habe, seine Bedenken gegen die Gültigkeit der Vereinbarung über die Beteiligung der Klägerin am Nachlaß des Vaters des Beklagten nicht gegenüber dem Vertreter der Klägerin zur Sprache gebracht habe. Bei dem Vertrauensverhältnis, wie es unter den Parteien als Ehegatten bestanden habe, habe eine derartige Aufklärungspflicht bestanden. Für die Folgen der Nichterfüllung dieser Pflicht durch einen Vertreter habe der Beklagte nach Vertragsgrundsätzen einzustehen. Wäre der Vertreter der Klägerin auf die Bedenken hingewiesen worden, so würde er, wie die Revision angibt, auf eine einwandfreie Fassung des Vertrages hingewirkt haben, so daß der Klägerin die geltend gemachte Forderung zugestanden hätte. Nunmehr könne die Klägerin diesen Anspruch auch als Schadensersatzanspruch nach § 249 BGB erheben.

Dieses Vorbringen enthält nicht nur eine Ergänzung des Klagevorbringens im Sinne von § 268 Nr. 1 ZPO, sondern eine Klageänderung, die im Revisionsrechtszug unzulässig ist (RGZ 160, 204, 212; OGHZ 2, 226, 231; BGH III KO § 146 Nr. 4).

Soweit der Klagantrag nunmehr nicht auf die Vertragsbestimmung selbst, sondern darauf gestützt wird, daß der Beklagte für ein Verschulden beim Vertragsschluß einzustehen habe, wird der Klage ein geänderter Sachverhalt zugrunde gelegt, der vor dem Berufungsgericht nicht als Klagegrund geltend gemacht wor-

den ist. Das ist auch nicht dann anders, wenn im Berufungsrechtszug die angeblichen Bedenken des Rechtsanwalts Dr. Goetze gegen die Gültigkeit der Vertragsbestimmung in anderem Zusammenhang von den Parteien erörtert worden sind (vgl. RG JW 1897, 545). Die Klägerin hat im zweiten Rechtszug vorgebracht, beide Parteien hätten das Verbot des § 312 BGB gekannt und auch daran gedacht, und sie hätten bewußt eine Fassung der Vertragsbestimmung gewählt, die nicht gegen diese Vorschrift verstoßen habe. Dann kann sie jetzt nicht ihre Klage mit der von der Revision angegebenen Begründung auf Verschulden beim Vertragsschluß stützen.

6) Die Klägerin vermag auch nicht, wie in dem angefochtenen Urteil richtig ausgeführt wird, geltend zu machen, es verstoße gegen Treu und Glauben, daß der Beklagte sich auf die Nichtigkeit des § 4 des Vertrages vom 16. August 1946 berufe, nachdem er den mit diesem Vertrage verfolgten Zweck, daß seine Ehe geschieden worden und der Herausgabeprozess wegen der Schmuckstücke zu einem für ihn günstigen Ende gekommen sei, erreicht habe. Zwar kann es arglistig sein, wenn der in Anspruch Genommene die von ihm geforderte Leistung wegen der Nichtigkeit des Vertrages verweigert und dabei dasjenige, was er auf Grund des Vertrages erlangt hat, behalten will (RGZ 71, 432, 436; 91, 359, 362; 135, 374, 376, 377; 161, 52, 59; BGH LM BGB § 154 Nr. 2). Das gilt jedoch nicht, soweit der Inhalt der Abrede vom Gesetz mißbilligt und deshalb verboten wird (Erman-Böhle-Stamschröder BGB § 242 Anm. 8 d; vgl. OGHZ 1, 87, 105 und BGH LM DGO § 36 Nr. 1). Ein derartiges Verbot liegt hier vor, wobei es unerheblich ist, daß der Vater des Beklagten inzwischen gestorben ist und deshalb einer später abgeschlossenen Vereinbarung, wie sie in § 4 des Vertrages getroffen ist, die Bestimmung des § 312 Abs. 1 BGB nicht mehr entgegenstehen würde. Als unzulässige Rechtsausübung läßt sich die Berufung auf die Nichtigkeit der Vertrags-

bestimmung auch nicht deshalb bezeichnen, weil angeblich die Vertreter des Beklagten, wie die Revision meint, verpflichtet gewesen seien, die Vertreter der Klägerin vor dem Vertragsabschluß auf die von ihnen erkannten Bedenken aus § 312 Abs. 1 BGB aufmerksam zu machen. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Klägerin selbst vorgetragen hat, die Vertreter beider Parteien hätten bei den Vorbereitungen des Vertrages die Vorschrift des § 312 Abs. 1 BGB in Rechnung gestellt.

7) Schließlich macht die Revision noch folgendes geltend: In einem gerichtlichen Vergleich vom 14. April 1954, durch den ein von der jetzigen Klägerin gegen den jetzigen Beklagten angestrebter Unterhaltsprozeß beendet worden ist, hätten die Parteien den Vertrag vom 16. August 1946 in gewissen Punkten geändert, wie die Klägerin in dem vorliegenden Rechtsstreit vorgetragen und der Beklagte nicht bestritten habe. Der Abschluß dieses Vergleichs müsse als Bestätigung des Abkommens vom 16. August 1946 angesehen werden. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs habe der Vater des Beklagten nicht mehr gelebt, so daß Bedenken gegen den Vertrag aus § 312 Abs. 1 BGB nicht mehr bestanden hätten. Der Beklagte sei also jedenfalls seit dem Abschluß des Vergleichs gemäß § 141 BGB an die in dem Vertrag vom 16. August 1946 enthaltenen Vereinbarungen gebunden, soweit sie durch den Vergleich aufrechterhalten worden seien.

Auch dieses Vorbringen bedeutet eine im dritten Rechtzug unzulässige Klageänderung. Zwar hat der Beklagte selbst in der Berufungsinanz vorgetragen, anscheinend wolle die Klägerin in dem Vergleich eine Bestätigung des Vertrages vom 16. August 1946 sehen; die Klägerin hat jedoch später ausdrücklich erklärt, der Umstand, daß in dem Vergleich von einem Verzicht auf den Anspruch aus § 4 des Vertrages keine Rede sei, bestätige, daß der jetzt anhängige Anspruch in

keinem Zusammenhang mit der Unterhaltsfrage stehe, ihr Vertreter habe es seinerzeit ausdrücklich abgelehnt, den Vergleich auf die Ansprüche des § 4 des Vertrages zu erstrecken, er habe sich die Geltendmachung dieser Ansprüche vielmehr ausdrücklich vorbehalten. Wenn auch die Klägerin dadurch ihre Auffassung, sie habe in dem Vergleich nicht auf ihre Ansprüche aus § 4 des Vertrages verzichtet, hat dartun wollen, so lassen diese Darlegungen doch erkennen, daß sie den Vergleich nicht als eine Bestätigung derjenigen Bestimmungen des Vertrages, mit denen er sich nicht befaßt, angesehen hat, und daß sie den Vergleich nicht zur Grundlage ihres Klagebegehrens gemacht hat. Im Revisionsrechtszug kann sie solche Behauptungen nicht nachbringen.

Außerdem würde von einer Bestätigung nur gesprochen werden können, wenn die Beteiligten sich der Nichtigkeit oder der Möglichkeit der Nichtigkeit bewußt gewesen wären (RGKR BGB 10. Aufl. § 141 Anm. 1). Daß aber beim Abschluß des Vergleichs vom 14. April 1954 an die etwaige Nichtigkeit des § 4 des Vertrages vom 16. August 1946 gedacht worden sei, hat die Klägerin nicht vorgetragen.

IV. Die Klage ist deshalb mit Recht abgewiesen worden,
und die Revision der Klägerin muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg

Wilden